



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12/3170-91

- für die Landesregulierungsbehörde -

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der EUROGATE Technical Services GmbH, Senator-Borttscheller-Str. 1, 27568 Bremerhaven
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

wegen Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die Dauer der zweiten
Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Bremen,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
den Beisitzer Rainer Bender und
den Beisitzer Daniel Matz

am 21.06.2012 beschlossen:

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode (01.01.2014-31.12.2018) genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die zweite Regulierungsperiode beginnend ab dem 01.01.2014 beantragt. Der Antrag ist bei der Regulierungsbehörde am 14.06.2012 eingegangen.

Die Antragstellerin hat erklärt, sie betreibe ein Elektrizitätsverteilernetz, an dem weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen seien.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die zweite Regulierungsperiode (Beginn: 01.01.2014) genehmigt.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

II.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 25.10.2005 (Bekanntmachung: ABl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 107/2005, S. 873 ff. vom 11.11.2005; in Kraft seit dem 12.11.2005).

2. Voraussetzungen zur Genehmigung

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV unterliegt der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV vorliegen.

Gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 und Abs. 1 ARegV ist die Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV nur zu erteilen, wenn an das Elektrizitätsverteilernetz der Antragstellerin weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV liegen vor.

Die Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird gemäß § 24 Abs. 4 S. 4 ARegV für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode (01.01.2014 – 31.12.2018) erteilt.

III.

Die Kostenentscheidung nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 24837 Bremen) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 21.06.2012

Vorsitzender



Lüdtké-Handjery

Beisitzer



Bender

Beisitzer



Matz